



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frau Schade

Beratung
Stadtrat

31.05.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Haftungsrechtliche Einschätzung zur Badeinsel am Lido; weiteres Vorgehen;
Beschluss**

Anlagen:

**2022-05-24 haftungsrechtliche Fragen
2022-05-24_Parkgebühren**

Sachverhalt:

In den Jahren 2020 und 2021 sind weder die Badeinsel noch der Badesteg am Lido corona-bedingt zu Wasser gelassen worden.

Neben den Corona-Einschränkungen der letzten Jahre rückte jedoch insbesondere das Thema Haftung beim Betrieb von Badeinseln und Badestegen an Gewässern in den Vordergrund. Anknüpfungspunkt war ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2017, das nach einhelliger Auffassung jedoch nicht für Gewässer und Seen jeder Art anwendbar ist.

Bislang wurden von der Rechtsprechung bei Unfällen an Badegewässern stets die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen als Orientierungshilfe und ggfs. als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Zwischenzeitlich wurde ein Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz veröffentlicht, der Kommunen Rechtssicherheit beim Betrieb von Badeinseln und Badestegen geben soll und als Orientierungshilfe dient.

In den vergangenen Monaten wurde ergänzend um die Gegebenheiten vor Ort besser einschätzen zu können, ein sog. Bädercheck in Auftrag gegeben und die bereits im Jahre 2019 beauftragte Kanzlei um weitere Einschätzung gebeten, wie die haftungsrechtliche Situation insbesondere auf Grund des neu veröffentlichten Leitfadens zu bewerten sei.

Alle Einschätzungen kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass sowohl der Betrieb der Badeinsel wie auch der Betrieb des Badestegs mit gewissen haftungsrechtlichen Unsicherheiten behaftet ist. So heißt es in dem Gutachten auszugsweise: „Weder Leitfaden noch Unterlagen der DGföB [Anm. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen] haben jedoch Gesetzesqualität. Gerichte sind damit weder an Leitfaden noch an Unterlagen der DGföB gebunden. Ob und falls ja, welche Unterlagen oder andere Unterlagen heranziehen würde, kann niemand vorhersagen. Letztendlich bleibt es bei der Beurteilung des Einzelfalles also den konkreten Umständen anhand der allgemeinen Grundsätze des Haftungsrechtes. Gutachten, Leitfäden, Richtlinien usw. könnten von Gerichten neben den allgemeinen Grundsätzen herangezogen werden.“

Die Badeinsel birgt aus Sicht der Verwaltung eine erhebliche Gefahrenquelle, die im Ernstfall schwere Folgen für die Nutzer haben kann. Diese Gefahren können selbst bei größtmöglicher Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insofern weist das beauftragte Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei darauf hin, dass selbst das Aufstellen von Warn- und Hinweisschildern ggfs. nicht ausreichend ist, um sich von der Haftung freizusprechen und auch das Hinzuziehen eines bewährten Fachmannes nicht von der Haftung befreit, wenn weiterhin eine erkennbare Gefahrenlage besteht.

Das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei weist insofern ausdrücklich darauf hin, dass auch der Leitfaden keine abschließende Aussage dazu trifft, ob eine Badeinsel eine Aufsichtspflicht auslöst oder nicht.

Hinsichtlich des Badestegs ordnet zumindest der Leitfaden diesen als nicht gerade bädertypisch, sondern naturtypisch ein, weil – jedenfalls in Bayern – Stege dort zu finden seien, wo keine Aufsicht erwartet würde. Nach Auffassung der beauftragten Kanzlei sei selbst diese Ansicht – pauschal getroffen – mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Entscheidend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Zusammenfassend heißt es daher: „Damit würde für die Frage der Aufsicht durch die Anwendung des Leitfadens auch keine klare Aussage getroffen werden. Selbst wenn also nach dem Leitfaden für den Badesteg keine Aufsichtspflicht erforderlich wäre, lässt er dies für die Badeinsel offen. Davon abgesehen ist zweifelhaft, ob die Einschätzung des Leitfadens zu Badestegen gelten soll, wenn ebenfalls eine Badeinsel vorhanden ist.“

Das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei ist für die Stadträte*innen im Ratsinfosystem abrufbar.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Inbetriebnahme der Badeinsel und des Badestegs am Lido mit gewissen Unsicherheiten und haftungsrechtlichen Fragestellungen verbunden, die nicht ohne Weiteres geklärt werden können. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann die Verwaltung den Betrieb der Badeinsel und des Badestegs nicht empfehlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Badeinsel und den Badesteg nicht mehr zu Wasser zu lassen.